Bezirksgericht Horgen

Arbeitsgericht

Geschäfts-Nr. AN250006-F / UB / LD / RN

Arbeitsgericht

Mitwirkend: Arbeitsgerichtspräsidentin lic. iur. P. Tschudi als Vorsitzende, Arbeitsrichter T. Schinzel und Arbeitsrichterin E. Bucherer Romero sowie der Gerichtsschreiber MLaw L. Delfosse

Beschluss vom 25. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B._____ AG,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **Forderung (Arbeitsrecht)**

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 25. August 2025 (act. 2), hier samt Beilagen (act. 1, act. 3 und act. 4/2 und act. 4/4–12) eingegangen am 26. August 2025, reichte der Kläger am hiesigen Gericht eine Klage mit folgenden Anträgen ein (act. 2 S. 2 ff.):

"1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 38'991.35 brutto resp. CHF 36'495.90 netto zzgl. Zins zu 5% auf CHF 36'495.90 ab 4. September 2024 zu bezahlen;

2. die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 21'964.50 zzgl. Zins zu 5% ab 4. September 2024 zu bezahlen;

3. die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger innert 5 Tagen nach Rechtskraft des Urteils ein auf den 31. Dezember 2024 datiertes, auf dem Firmenpapier der Beklagten gedrucktes, rechtsgültig unterzeichnetes Arbeitszeugnis mit folgendem Inhalt aus- und zuzustellen:

"Arbeitszeugnis

Herr A._____, geboren am tt. April 1965, war vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2024 als Kleinbusfahrer bei der B._____ AG in C._____ angestellt.

In dieser Funktion war Herr A._____ in verschiedenen Bereichen des Personen- und Schülertransports tätig. Zu seinen Aufgaben gehörten unter anderem:

- Linienfahrten im öffentlichen Verkehr mit Kleinbussen
- Durchführung von Shuttlefahrten für Grosskunden (z.B. Bankinstitute)
- Beförderung von Schulkindern vom Wohnort oder Hort zur Schule und zurück
- Transport von Kindern und Jugendlichen mit leichten Einschränkungen sowie mehrfachbehinderten jungen Menschen, insbesondere im Auftrag der Heilpädagogischen Schule (HPS)
- Persönlicher und proaktiver Kontakt mit Eltern, Lehrpersonen und Betreuungspersonen
- Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl
- Einziehen von Ticketpreisen und sorgfältiger Umgang mit Bargeld
- Reinigung und Pflege der ihm anvertrauten Fahrzeuge

Herr A._____ überzeugte stets durch hohe Eigenverantwortung, grosse Sorgfalt und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Er zeigte jederzeit Eigeninitiative, arbeitete äusserst zuverlässig und erle-

digte seine Aufgaben planvoll, gewissenhaft und zu unserer vollsten Zufriedenheit.

Besonders hervorzuheben ist seine freundliche, aufgeschlossene und hilfsbereite Art im täglichen Kontakt mit Kundinnen und Kunden, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Herr A._____ zeichnete sich durch ein respektvolles, ruhiges und empathisches Auftreten aus, das von allen Beteiligten sehr geschätzt wurde.

Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kundschaft war jederzeit vorbildlich.

Herr A._____ verlässt unser Unternehmen per 31. Dezember 2024 auf eigenen Wunsch. Wir bedauern sein Ausscheiden sehr, danken ihm für seine langjährige, hervorragende Mitarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

C._____, 31. Dezember 2024

B._____ AG

(Unterschrift)

D._____

Geschäftsführer";

4. es sei vom Nachklagevorbehalt Vormerk zu nehmen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beklagten."

2. Mit Beschluss vom 15. September 2025 wurde dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung an die Vorsitzende lic. iur. P. Tschudi delegiert (act. 5 Dispositivziffern 1 und 2). Sodann wurde der Beklagten das Doppel der Klageschrift zugestellt und ihr Frist zur Erstattung der schriftlichen Klageantwort angesetzt (act. 5 Dispositivziffern 3 und 4). Der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (act. 5 in Verbindung mit act. 6/1 und act. 7).

3. Mit Eingabe vom 17. November 2025 (act. 11), hier samt Beilagen (act. 12/1–14) eingegangen am 18. November 2025, reichte die Beklagte innert der mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 (act. 8) erstreckten Frist die Klageantwort ein und stellte die folgenden Anträge:

"1. Hauptbegehren:

Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 1 sei vollumfänglich abzuweisen.

Eventualbegehren:

a. Im Falle der Annahme einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung seien die dazu klägerischerseits geltend gemachten Lohn- bzw. Lohnersatzansprüche (Teilanspruch) soweit abzuweisen, als diese (a) bei gleichzeitiger Annahme eines zulässigen Ferienzuschlags den Betrag von CHF 5'722.20 brutto bzw. CHF 5'356.00 netto, bzw. (b) bei Annahme eines unzulässigen Ferienzuschlags den Betrag von CHF 5'172.00 brutto bzw. CHF 4'841.00 übersteigen, unter Anrechnung eines bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist erzielten oder erzielbaren anderweitigen Verdienstes und zzgl. Zins zu 5 % ab 4. September 2024 auf dem gutgeheissenen Netto-Betrag;

b. im Falle einer grundsätzlichen Bejahung des (Teil-)Anspruchs auf Zahlung einer Lohnfortzahlungsdifferenz sei der entsprechende (Teil-)Anspruch des Klägers soweit abzuweisen, als dieser den Betrag von CHF 2'735.70 brutto bzw. CHF 2'560.00 netto übersteigt, zzgl. Zins zu 5 % ab 4. September 2024 auf dem gutgeheissenen Netto-Betrag;

c. Im Falle der Verneinung des Vorliegens einer gültigen Ferienzuschlagsregelung sei der dazu geltend gemachte (Teil-)Anspruch auf Nachzahlung von Ferienlohn abzuweisen, soweit dieser (a) bei gleichzeitiger Annahme einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung den Betrag von CHF 18'040.15 brutto bzw. CHF 16'885.55 netto, bzw. (b) bei Verneinung einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung den Betrag von CHF 19'140.75 brutto bzw. CHF 17'915.70 übersteigt, zzgl. Zins zu 5 % ab 4. September 2024 auf dem gutgeheissenen Netto-Betrag.

2. Hauptbegehren:

Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 2 sei im CHF 182.50 übersteigenden Betrag vollumfänglich abzuweisen.

Eventualbegehren:

Im Falle der Annahme einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung sei der klägerischerseits geltend gemachte (Teil-)Anspruch auf Nachzahlung der PK- und UVG-Sparbeiträge soweit abzuweisen, als dieser den Betrag von CHF 730.00 übersteigt, zzgl. Zins zu 5 % ab 4. September 2024 auf dem gutgeheissenen Betrag, und die weiteren Teilansprüche seien vollumfänglich abzuweisen.

3. Dem Kläger sei von der Beklagten innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Urteils ein auf ihrem Firmenpapier gedrucktes, rechtsgültig unterzeichnetes Arbeitszeugnis mit folgendem Inhalt zuzustellen:

"Arbeitszeugnis

Herr A._____, geb. am tt. April 1965, war vom 1. August 2015 bis zum 31. August 2024 (eventualiter: 30. November 2024) als Kleinbusfahrer bei der B._____ AG in C._____ angestellt.

In dieser Funktion war Herr A._____ in verschiedenen Bereichen des Personen- und Schülertransports tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem:

- Linienfahrten im öffentlichen Verkehr mit Kleinbussen
- Durchführung von Shuttlefahrten für Grosskunden (z.B. Bankinstitute)
- Beförderung von Schulkindern vom Wohnort oder Hort zur Schule und zurück
- Transport von Kindern und Jugendlichen mit leichten Einschränkungen sowie mehrfachbehinderten jungen Menschen, insbesondere im Auftrag der Heilpädagogischen Schule (HPS)
- Persönlicher Kontakt mit Eltern, Lehrpersonen und Betreuungspersonen
- Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl
- Einziehen von Ticketpreisen und sorgfältiger Umgang mit Bargeld
- Reinigung und Pflege der ihm anvertrauten Fahrzeuge

Herr A._____ überzeugte stets durch Eigenverantwortung, Sorgfalt und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Er zeigte jederzeit Eigeninitiative, arbeitete zuverlässig und erledigte seine Aufgaben gewissenhaft und zu unserer vollen Zufriedenheit.

Besonders hervorzuheben ist seine freundliche, aufgeschlossene und hilfsbereite Art im täglichen Kontakt mit Kundinnen und Kunden, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kundschaft war stets zuvorkommend und höflich.

Das Anstellungsverhältnis mit Herrn A._____ wurde per 31. August 2024 aufgelöst (eventualiter: Herr A._____ verlässt unser Unternehmen per 30. November 2024 auf eigenen Wunsch). Wir bedauern sein Ausscheiden sehr, danken ihm für seine langjährige, geschätzte Mitarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

C._____, 31. August 2024 (eventualiter: 30. November 2024)

B._____ AG

[Unterschrift]

D._____, Geschäftsführer"

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inklusive Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu Lasten des Klägers, eventualiter entsprechend dem Prozessausgang."

4. Mit Vorladung vom 26. November 2025 (act. 14/1–2) lud das Gericht die Parteien zur Vergleichsverhandlung auf den 11. Februar 2026 vor. Anlässlich dieser Vergleichsverhandlung schlossen die Parteien folgenden Vergleich (act. 16):

"1. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass die fristlose Kündigung vom 30. August 2024 ungerechtfertigt erfolgt ist.

2. Der Kläger reduziert die eingeklagte Forderung auf den Betrag von Fr. 18'000.00 netto (keine Sozialabzüge geschuldet) und die Beklagte anerkennt sie in diesem Umfang.

   Dieser Betrag ist spätestens zahlbar bis 27. Februar 2026.

3. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger innerhalb von zehn Tagen ab Unterzeichnung dieses Vergleichs ein Arbeitszeugnis (Schlusszeugnis) mit folgendem Wortlaut aus- und zuzustellen:

   "ARBEITSZEUGNIS

   Herr A._____, geb. am tt. April 1965, war vom 1. August 2015 bis zum 30. November 2024 als Kleinbusfahrer bei der B._____ AG in C._____ angestellt.

   In dieser Funktion war Herr A._____ in verschiedenen Bereichen des Personen- und Schülertransports tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem:

   - Linienfahrten im öffentlichen Verkehr mit Kleinbussen
   - Durchführung von Shuttlefahrten für Grosskunden (z.B. Bankinstitute)
   - Beförderung von Schulkindern vom Wohnort oder Hort zur Schule und zurück
   - Transport von Kindern und Jugendlichen mit leichten Einschränkungen sowie mehrfachbehinderten jungen Menschen, insbesondere im Auftrag der Heilpädagogischen Schule (HPS)
   - Persönlicher Kontakt mit Eltern, Lehrpersonen und Betreuungspersonen
   - Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl

- Einziehen von Ticketpreisen und sorgfältiger Umgang mit Bargeld
- Reinigung und Pflege der ihm anvertrauten Fahrzeuge

Herr A._____ überzeugte stets durch Eigenverantwortung, grosse Sorgfalt und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Er zeigte jederzeit Eigeninitiative, arbeitete äusserst zuverlässig und erledigte seine Aufgaben planvoll, gewissenhaft und zu unserer vollen Zufriedenheit.

Besonders hervorzuheben ist seine freundliche, aufgeschlossene und hilfsbereite Art im täglichen Kontakt mit Kundinnen und Kunden, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Herr A._____ zeichnete sich durch ein respektvolles und ruhiges Auftreten aus.

Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kundschaft war stets zuvorkommend und höflich.

Herr A._____ verlässt unser Unternehmen per 30. November 2024 auf eigenen Wunsch. Wir bedauern sein Ausscheiden sehr, danken ihm für seine langjährige, geschätzte Mitarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

C._____, 30. November 2024"

4. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.

5. Der Kläger übernimmt die vollständigen Gerichtskosten.

6. Mit Erfüllung dieses Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt."

5. Das Verfahren ist entsprechend als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Dieser Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 65'009.75 und in Anwendung von §§ 2, 4 und 10 GebV OG sind die Gerichtskosten auf Fr. 3'000.00 festzusetzen und vereinbarungsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 109 Abs. 1 ZPO im Verbindung mit act. 16). Die Kosten sind vom geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Der nicht beanspruche Teil ist dem Kläger

zurückzuerstatten. Vereinbarungsgemäss sind überdies keine Parteientschädigungen zuzusprechen (act. 16).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.

2. Die Gerichtskosten werden festgesetzt auf Fr. 3'000.00.

3. Die Kosten gemäss vorstehender Dispositivziffer 2 werden dem Kläger auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der nicht beanspruchte Teil des Kostenvorschusses wird dem Kläger zurückerstattet.

4. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie an die Gerichtskasse unter Beilage einer Kopie von act. 16.

Horgen, 25. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN
Arbeitsgericht

Der Gerichtsschreiber:

MLaw L. Delfosse